

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 57, 141 Abs. 5

Wenn das Familienoberhaupt den Anspruch eines verfolgten mitausgewanderten Familienangehörigen aus § 57 BEG geltend macht, ist die in § 141 Abs. 5 BEG angeordnete Verrechnung gegen die dem Familienangehörigen zustehende Soforthilfe zulässig.

BGH, Urt. v. 30. März 1966 - IV ZR 41/65 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 41/65

Verkündet am

30. März 1966

Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Mathilde P [REDACTED]
geb. R [REDACTED], [REDACTED], H [REDACTED],
2. den Richard E [REDACTED],
K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
3. den Herbert D [REDACTED],
H [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],
4. den Ferdinand [REDACTED] v o n S [REDACTED],
K [REDACTED], S [REDACTED]-B [REDACTED]-Straße [REDACTED],
5. die Irmgard [REDACTED] v o n S [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Kläger
zu 4.) als Vermögenspfleger,

als Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Karl
Philippson,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Zivilsenats 9 a des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 16. Dezember 1964 aufgehoben.

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil der Entschädigungskammer 2 des Landgerichts Hamburg vom 9. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und des Revisionsrechtszuges tragen die Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben und Erbeserben des am 25. Dezember 1954 verstorbenen Kaufmanns P[REDACTED].



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der jüdische Erblasser und seine Ehefrau, die Klägerin zu 1.), wanderten im März 1940 von Hamburg nach den Vereinigten Staaten aus. Die Eheleute kehrten im März 1950 in die Bundesrepublik Deutschland zurück.

Die Klägerin zu 1.) hat am 15. August 1956 bei dem beklagten Land beantragt, ihr 6.000,-- DM Rückkehrer-Soforthilfe zu gewähren. Diesem Antrag hat das beklagte Land durch den Bescheid vom 6. November 1956 mit dem Vorbehalt entsprochen, daß 3.000,-- DM der Soforthilfe auf etwaige künftige Entschädigungsleistungen für Schaden am Eigentum und für Schaden am Vermögen zu verrechnen sind.

Der Erblasser hatte bereits im Jahre 1950 "im Hinblick auf ein zu erwartendes Entschädigungsgesetz" Entschädigungsansprüche wegen der Auswanderungs- und Rückwanderungskosten angemeldet. Diesen Anspruch haben nach seinem Tode die Kläger als Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft weiter verfolgt und den Schaden insoweit auf ca. 2.500,-- DM beziffert.

Das beklagte Land hat der Erbengemeinschaft durch den Bescheid vom 23. Januar 1963 - Az.: Wg. 2101 84 - für den dem Erblasser durch seine eigene Auswanderung und Rückwanderung entstandenen Schaden eine Entschädigung von 950,-- DM zugesprochen. Durch weiteren Bescheid vom gleichen Tage - Az.: Wg. 1704 91 - hat das Beklagte Land entschieden, daß die Klägerin zu 1.) für den infolge ihrer Auswanderung und Rückwanderung entstandenen Schaden eine Entschädigung von 950,-- DM erhalte, die gemäß § 141 BEG in voller Höhe mit der ihr durch den Bescheid vom 6. November 1956 gewährten Soforthilfe zu verrechnen sei.

Gegen den Bescheid vom 23. Januar 1963 - Az.: Wg. 2101 84 - haben die Kläger Klage erhoben, mit der sie eine weitere Entschädigung wegen der Auswanderungs- und Rückwanderungskosten von 1.750,-- DM verlangt haben.

Die Kläger haben vorgetragen: Das beklagte Land habe bei der Berechnung des Entschädigungsbetrages die Kosten der Bahnreise von Des Moines nach New York und die Nebenkosten der Rückreise nicht berücksichtigt. Diese Aufwendungen hätten für beide Eheleute etwa 200,-- US-Dollar betragen. Im übrigen habe das beklagte Land zu Unrecht die Hälfte der durch die Auswanderung und Rückwanderung des Ehepaares entstandenen Kosten mit der der Ehefrau des Erblassers gewährten Soforthilfe verrechnet. Es sei nicht zulässig, die Aufwendungen für Auswanderung und Rückwanderung, die der Erblasser für beide Ehegatten getragen habe, in eigene Ansprüche der Ehefrau aufzuspalten. Die Klägerin zu 1.) habe einen Anspruch aus § 57 BEG überhaupt nicht geltend gemacht, weil ihr in eigener Person keine Aufwendungen entstanden seien und sie mithin keinen Schaden gehabt habe. Daher könne das beklagte Land der Ehefrau keine Entschädigung zusprechen, die sie gar nicht beantragt habe, und anschließend nach § 141 BEG verrechnen. Das beklagte Land dürfe aber auch nicht durch das von ihm eingeschlagene Verfahren die Ansprüche der Erbengemeinschaft um die Hälfte verkürzen, da der Erblasser die Auswanderungs- und Rückwanderungskosten für die gesamte Familie aus eigenen Mitteln bestritten habe.

Die Parteien haben sich durch Teilvergleich vom 18. Juni 1964 über den Ersatzanspruch für die durch die Aus- und Rückwanderung des Erblassers persönlich entstandenen Aufwendungen dahin verglichen, daß das beklagte Land sich verpflichtet hat, den Klägern hier-

für eine weitere Entschädigung von 350,-- DM zu gewähren.
Die Parteien haben den Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Kläger haben beantragt,
das beklagte Land zu verurteilen, an
sie weitere 1.400,-- DM für Vermögens-
schaden aus ererbtem Recht zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt.

Sie haben in der mündlichen Verhandlung ihre Forderung um 100,-- DM ermäßigt und nunmehr beantragt,
das beklagte Land zu verurteilen,
ihnen 1.300,-- DM zu zahlen.

Diesem Antrag hat das Oberlandesgericht entsprochen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Erblasser die Kosten der Aus- und Rückwanderung der -

als Ehefrau eines Juden selbst verfolgten - Klägerin zu 1.) aus eigenen Mitteln getragen habe und daß nach § 57 BEG jedem einzelnen Verfolgten ein selbständiger Entschädigungsanspruch zustehe. Diesen Anspruch geltend zu machen, sei aber auch das Familienoberhaupt, also der Ehemann oder der Vater, befugt, wenn er auf Grund seiner Unterhaltspflicht die Aufwendungen für die Auswanderung und gegebenenfalls für die Rückwanderung getragen habe. Diese Klagebefugnis stehe dem Familienoberhaupt nicht als ein lediglich persönliches, mit dem Tode erlöschendes Recht zu, sondern gehe als ein Bestandteil seines Vermögens beim Tode auf seine Erben über. Denn das Familienoberhaupt habe die Kosten für die Auswanderung und gegebenenfalls für die Rückwanderung der gesamten Familie tatsächlich getragen und solle die erfolgreich geltend gemachte Entschädigungsleistung auch behalten können. - Eine Verrechnung der Entschädigungsforderung für die vom Erblasser für die Auswanderung und Rückwanderung der Klägerin zu 1) aufgewandten Kosten mit der von ihr erhaltenen Soforthilfe habe zu unterbleiben. Es entspreche Treu und Glauben, die im § 141 BEG angeordnete Verrechnung mit der ihm und nicht mit der dem mitausgewanderten Familienangehörigen gewährten Soforthilfe vorzunehmen. Hiernach sei den Klägern der gleiche Betrag von insgesamt 1.300,-- DM zuzusprechen, den sie als Ersatz der Aufwendungen für die Auswanderung und Rückwanderung des Karl F. [REDACTED] erhalten hätten; denn es lägen keine Anhaltspunkte vor, daß die Auswanderungs- und Rückwanderungskosten der Ehegatten verschieden hoch gewesen seien.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RzW 1961, 316 Nr. 24) ist ein Familienoberhaupt, das für seine Familienangehörigen Aufwendungen im Sinne des § 57 BEG aus seinem Vermögen bestritten hat, zur selbständigen Geltendmachung von Ersatzansprüchen berechtigt, soweit es zur Schädigungszeit unterhaltspflichtig war. Nicht zuzustimmen ist der hieraus abgeleiteten Folgerung des Berufungsgerichts, das Familienoberhaupt mache den Entschädigungsanspruch der mitausgewanderten Familienangehörigen nicht als fremden, sondern nach Treu und Glauben als eigenen Anspruch geltend. Wie der Senat in dem vorgenannten Urteil (aaO Seite 316) ausgesprochen hat, ergibt sich der Rechtsgrund für die Prozeßstandschaft des Familienoberhauptes im Falle der Familienausswanderung nicht daraus, daß die für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen vom Familienoberhaupt gemachten Aufwendungen als Teil seiner eigenen notwendigen Aufwendungen anzusehen sind. Vielmehr sind die für den einzelnen verfolgten Familienangehörigen aufgewandten Kosten Gegenstand eines diesem selbständig zustehenden Entschädigungsanspruchs. Das verfolgte Familienoberhaupt ist nur zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen das beklagte Land, neben dem verfolgten Familienangehörigen, berechtigt. Der Anspruch des Familienangehörigen auf Ersatz der Auswanderungskosten gemäß § 57 BEG ist unabhängig davon, ob er selbst als Verfolgter oder ob ein Dritter die Aufwendungen gemacht hat; es kommt nur darauf an, daß sie überhaupt tatsächlich entstanden sind. Wie die Entschädigungsleistung zwischen dem Familienoberhaupt und dem verfolgten unterhaltsberechtigten mitausgewanderten Familienangehörigen zu verrechnen ist, ist eine Angelegenheit der Familienmitglieder. Hat das Familienoberhaupt die Aufwendungen für die Auswanderung gleichfalls verfolgter unterhaltsberechtigter Familien-

angehöriger aus eigenen Mitteln bestritten, so ist ihm das Recht zuzugestehen, sich insoweit aus der Entschädigungsleistung zu befriedigen. Dem Berufungsgericht kann nicht zugegeben werden, der erkennende Senat hat in seiner Rechtsprechung nicht streng an der Auffassung festgehalten, daß jedem einzelnen Verfolgten ein selbständiger Entschädigungsanspruch wegen der durch seine Aus- und Rückwanderung entstandenen Aufwendungen unabhängig davon zustehe, ob er diese Aufwendungen selbst bestritten habe. Nach dem Urteil des Senats RzW 1963, 500 Nr. 16 sind zwar, wenn das unterhaltspflichtige Familienoberhaupt Entschädigung für die von ihm für die unterhaltsberechtigten Familienmitglieder aufgewendeten Auswanderungskosten verlangt, diese zu erstatten, wenn sie zwar nicht für einen einzelnen Familienangehörigen, wohl aber für die ganze Familie den Betrag von 500,-- DM überschritten haben; das hat aber seinen Grund lediglich darin, daß in diesem Falle die Auswanderungskosten nicht mehr als nicht zu entschädigender Bagatellschaden im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 4 BEG angesehen werden können.

Es kann offen bleiben, ob der Auffassung des Berufungsgerichts zuzustimmen ist, es handele sich bei der Prozeßstandschaft nicht lediglich um ein dem Familienoberhaupt persönlich zustehendes und mit dem Tode erlöschendes Recht, sondern um einen Bestandteil seines Vermögens, der beim Tode auf seine Erben übergehe, da das Familienoberhaupt die Aufwendungen tatsächlich getragen habe und die erfolgreich geltend gemachte Entschädigungsleistung auch sollte behalten können. Denn da die für den einzelnen verfolgten Familienangehörigen aufgewandten Kosten Gegenstand eines ihm selbständig zustehenden Entschädigungsanspruchs sind, ist das beklagte Land auch in der Lage, Leistungen

von Soforthilfe, die diesem Familienangehörigen zustehen, nach § 141 Abs. 5 BEG mit dessen Entschädigungsanspruch wegen der Aus- und Rückwanderungskosten gemäß § 57 BEG zu verrechnen, selbst wenn dieser Anspruch vom Familienoberhaupt geltend gemacht wird. Das beklagte Land war also nicht gehindert, die in dem Bescheid vom 6. November 1956 vorbehaltene Verrechnung von 3.000,-- DM der Klägerin zu 1.) zustehender Soforthilfe dem vom Familienoberhaupt geltend gemachten, materiell jedoch der Klägerin zu 1.) zustehenden Klageanspruch gegenüber im Bescheid vom 23. Januar 1963 - Az.: Wg. 1704 91 - vorzunehmen (Urteil des Senats RZW 1959, 412 Nr. 60).

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 91, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Bundesrichter Johannsen
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschreiben

Wüstenberg

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim